Kantonsrat St.Gallen 22.03.11

Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

Anträge der Redaktionskommission vom 3. Mai 2004

Art. 2 Bst. b: die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt,

Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Allerheiligen, Weihnachtstag

und Stefanstag.

Art. 3: Die hohen Feiertage sind Karfreitag, Ostersonntag,

Pfingstsonntag, Eidgenössischer Bettag und Weihnachtstag.

Abs. 1 am Samstag sowie am Vortag von Karfreitag, Weihnachtstag Art. 8 Bst. b:

und Neujahr von 06.00 bis 17.00 Uhr

Abs. 2: Die politische Gemeinde kann durch Reglement die

Ladenöffnung einmal je Woche bis 21.00 Uhr zulassen,

ausgenommen am Vorabend ____ eines öffentlichen Ruhetags.

Art. 10 Abs. 2: Das zuständige Departement kann für Autobahnraststätten mit

Gastwirtschaftsbetrieb ____ die erweiterten Ladenöffnungs-

zeiten ausdehnen.

Art. 13 Abs. 1: Wenn besondere Bedürfnisse es rechtfertigen, kann das

zuständige Departement vorübergehend Abweichungen von

den Vorschriften dieses Erlasses bewilligen.

Abs. 2: Bestehen für eine Gemeinde ausserordentliche Verhältnisse,

___ kann die Regierung auf Antrag des Gemeinderates die

erforderlichen Ausnahmen von den Vorschriften dieses

Erlasses bewilligen.

Art. 15 Abs. 1: Mit Haft oder Busse bis Fr. 40'000. – wird bestraft, wer den

Bestimmungen dieses Erlasses über den Schutz des hohen

Feiertags oder über die Ladenöffnung zuwiderhandelt.

Art. 16 (Änderung des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Arbeitsgesetz

vom 21. März 1966):

Art. 1bis: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag,

Bundesfeiertag, Allerheiligen, Weihnachtstag und Stefanstag

sind dem Sonntag gleichgestellt.

Randtitel: Änderung__ bisherigen Rechts

a) EG zum eidgenössischen Arbeitsgesetz

Ingress Abs. 4: in Anwendung von Art. 13 und Art. 19 der Kantonsverfassung

vom <u>10. Juni 2001</u>